



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt vom 12. Dezember 2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Die Verordnung vom 19.09.2019 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister